Frau Regierungspräsidentin ***Kopie***

Kathrin Schweizer

Vorsteherin Sicherheitsdirektion

Rathausstrasse 2

4410 Liestal

3. April 2023

# Stellungnahme zur Anhörung betreffend Verordnung über die Gebühren für den Einsatz der kantonalen Mittel des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin, liebe Kathrin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Verordnung über die Gebühren für den Einsatz der kantonalen Mittel des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes Stellung zu nehmen. Ebenfalls danken wir für die Fristverlängerung bis zum 30. April 2023.

Die Verordnung basiert insbesondere auf § 30 des Bevölkerungsschutzgesetzes bzw. auf § 19 des Zivilschutzgesetzes, die besagen, dass der Kanton und die Einwohnergemeinden «die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen entstehen, den Verursachern und Verursacherinnen in Rechnung stellen» können. Entsprechend haben wir gegen die allgemeinen Bestimmungen in § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung nichts einzuwenden, da diese nochmals betonen, dass der Kanton für den Einsatz seiner Mittel Gebühren erhebt und die Verursacherinnen und Verursacher gebührenpflichtig sind.

Nicht zustimmen können wir Abs. 3 in § 1, der die Gemeinden losgelöst von der Verursachung als generell gebührenpflichtig benennt. Für Grossereignisse, Katastrophen und ähnliches ist aus unserer Sicht der Kanton zuständig, weshalb nicht einsichtig ist, dass einer Gemeinde, ohne dass sie Verursacherin ist (wo ja bereits Abs. 2 greift), Gebühren auferlegt werden sollen. Wir fordern deshalb die Streichung von § 1 Abs. 3 betreffend Gemeinden. Die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft schätzt den massgeblichen Einnahmenbetrag auf CHF 10'000 pro Jahr. Der davon von Gemeinden stammende Betrag muss ja offensichtlich so klein sein, dass eine Verrechnung mehr Aufwand verursachen dürfte als Nutzen daraus entsteht.

Im Weiteren erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die vorgesehenen Gebühren in den § 2 bis 5 und insb. auch in § 6 einen Anreiz für weniger Kooperation zwischen Gemeinden und Kanton setzen, was nicht im Sinne der Gemeinden und auch nicht im Sinne des Kantons sein dürfte.

Für die Berücksichtigung unserer Forderung danken wir Ihnen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

|  |  |
| --- | --- |
| Präsidentin: | Geschäftsführer: |
| sign | sign |
| Regula Meschberger | Matthias Gysin |

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsvernehmlassungen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Zahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

**Kopie an:**

- Pascal Steinemann (elektronisch an [pascal.steinemann@bl.ch](mailto:pascal.steinemann@bl.ch))

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- Gemeindefachverband Basel-Landschaft